

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Die nachstehend Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für HERZING+SCHROTH GmbH u. Co.KG und SCHROTH Antriebselemente GmbH als Lieferer gleichermaßen.
- (2) Die nachstehend Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Lieferers mit dem Besteller Anwendung.

§ 2 Angebot; Unterlagen

- (1) Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend, auch bezüglich der Preise und der Lieferzeit.
- (2) Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen des Lieferers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Konstruktionszeichnungen des Lieferers dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Konstruktionsmerkmale

Bei Aufträgen aus Erzeugnissen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, haftet dieser selbst dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Besteller stellt den Lieferer im Falle einer Inanspruchnahme von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Technische Änderungen

Der Lieferer behält sich technische Änderungen vor.

§ 5 Langfrist- und Abrufverträge; Preisanpassung

- (1) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten von beiden Vertragsparteien kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Energiekosten und sonstiger Kosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluß erfolgen, vorbehalten. Diese Regelung gilt auch für Langfrist- und Abrufverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten. Vereinbarte Preissenkungen für Langfristverträge haben insofern nicht den Charakter von Festpreisen.
- (3) Den vereinbarten Preisen liegen vereinbarte Zielmengen zugrunde. Nimmt der Besteller im Bestellzeitraum geringere als die vereinbarten Zielmengen ab, ist der Lieferer berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- (4) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind dem Lieferer, wenn nichts anderes vereinbart ist, konkrete Mengen mindestens fünf Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- (5) Lieferfristen werden erst dann in Gang gesetzt, wenn alle Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Insbesondere gilt dies für eventuell vom Besteller beizustellende Verpackungs- und/oder Transportmittel oder sonstige vom Besteller beizustellende Teile. Die Lieferfrist/der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat oder der Lieferer die Lieferbereitschaft dem Transportführer mitgeteilt hat.
- (6) Vom Lieferer nicht zu vertretende, unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse gemäß § 16 berechtigen den Lieferer, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Beginn und Ende derartiger Umstände sind dem Besteller vom Lieferer baldmöglichst mitzuteilen.
- (7) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht werden, gehen zu dessen Lasten und werden vom Lieferer gesondert bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erlangt, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie ent-

sprechende eigene Unterlagen und Kenntnis gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

- (2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntniserlangung und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- (3) Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

§ 7 Muster und Fertigungsmittel

- (1) Die Kosten für Muster- und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, usw.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Instandhaltung, Austausch von Verschleißteilen und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko, einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von dem Lieferer getragen.
- (3) Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu dessen Lasten.
- (4) Die Fertigungsmittel verbleiben, auch wenn sie der Besteller bereits bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz des Lieferers. Danach ist der Besteller berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- (5) Der Lieferer verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich für einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Serienlieferung an den Besteller. Danach fordert der Lieferer den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht des Lieferers zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Rückäußerung seitens des Bestellers erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Liegt ein vom Lieferer zu vertretender Mangel vor, so hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Lieferer kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache durchführen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt der dritte Versuch des Lieferers zur Mängelbeseitigung fehl aus Gründen, die vom Lieferer zu vertreten sind, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen zu lassen. Wurde diese Nachbesserung erfolgreich von dem Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten. Ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag steht dem Besteller nicht zu.
- (4) Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers, beruhen. Soweit dem Lieferer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung des Lieferers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Sofern nicht vorstehend abweichend geregelt, ist eine weitere Haftung des Lieferers ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 Preise; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise des Lieferers in der Währung Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und Konsignationslager und zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung und Konsignationslager werden gesondert vereinbart und separat in Rechnung gestellt.
- (2) Zahlungen des Bestellers haben ausschließlich auf eines der in den Rechnungen des Lieferers genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern nicht abweichend vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung/Leistung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Dauer

des Verzugs ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

- (4) Werkzeugkosten für Versuchsteile/Prototypen werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind wie folgt zu zahlen: 30 % bei Auftragsvergabe, 40 % bei Konstruktionsfreigabe, 30 % bei Fertigstellung.
- (5) Werkzeugkosten für Serienteile werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind wie folgt zu zahlen: 30 % bei Auftragsvergabe, 30 % bei Konstruktionsfreigabe, 30 % bei Lieferung der Erstmuster, 10 % bei Erstmusterfreigabe, spätestens jedoch acht Wochen nach Lieferung der Erstmuster.

§ 10 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen des Lieferers kann der Besteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche und mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Die Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferer. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Lieferers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (4) Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.
- (5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
- (6) Bei Verpfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.
- (7) Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für den Lieferer im eigenen Namen einzuziehen.
- (8) Auf Aufforderung des Lieferers wird der Besteller die Abtretung offen legen, die erforderlichen Auskünfte erteilen und die dazugehörigen Unterlagen aushändigen.

§ 13 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht (auch bei frachtfreier Lieferung) wie folgt auf den Besteller über:
 - (a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, sobald diese zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - (b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach erfolgtem Probetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im Betrieb des Bestellers oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 14 Lohnaufträge und Beistellarbeiten

- (1) Führt der Lieferer Lohnarbeiten oder Beistellarbeiten aus, so wird das vom Besteller zur Verfügung gestellte oder beigegebene Material sorgfältig bearbeitet oder behandelt. Zu einer Prüfung ist der Lieferer nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist.

- (2) Die vom Besteller dem Lieferer beizustellenden Teile sind entsprechend der Abrufe des Lieferers (Menge und Termin) anzuliefern. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Mengen bzw. Termine entstehende Kosten sind dem Lieferer zu ersetzen.
- (3) Sollten Teile wegen Materialfehlern unverwendbar sein, so sind dem Lieferer von dem Besteller die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- (4) Sollten Teile wegen Bearbeitungsfehlern seitens des Lieferers unverwendbar werden, so wird der Lieferer die gleiche Arbeit an einem auf Kosten des Lieferers einzusendenden neuen Stück ohne zusätzliche Berechnung ausführen.

§ 15 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung des Lieferers auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen des Lieferers.

§ 16 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Unterlieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- (2) Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 17 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle.
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Offenbach am Main oder nach Wahl des Bestellers der Geschäftssitz des Lieferers.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.